

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel Nur per E-Mail Landrätinnen und Landräte der Kreise, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfeien Städte

Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Mein Zeichen: 292-4118/2022-267/2024-13382/2024

Frederick Klenner frederick klenner@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3267

20. Februar 2024

Aktualisierte Anwendungshinweise zum Familiennachzug, insbesondere bei eintretender Volljährigkeit während des Verfahrens

Die Landesregierung in Schleswig-Holstein und die Bundesregierung haben sich zum Ziel gesetzt, die Integration von im Bundesgebiet lebenden Ausländern zu fördern. Hierzu trägt der Familiennachzug in besonderer Weise bei. Es ist zudem erklärtes Ziel der Landesregierung, insbesondere den Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen zu erleichtern. Dies steht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird zum Anlass genommen, diesen Themenkomplex eingehender zu betrachten und Ihnen einige Anwendungshinweise hierzu zu geben.

I. Ausgangslage

Das Aufenthaltsgesetz sieht den Familiennachzug grundsätzlich nur zu Mitgliedern der Kernfamilie vor. Zu diesen gehören Ehepartner, minderjährige Kinder und deren Eltern.

Die Minderjährigkeit eines Kindes ist somit regelmäßig Nachzugsvoraussetzung sowohl des Kindes selbst, das zu seinen Eltern in das Bundesgebiet nachziehen will, als auch in der umgekehrten Konstellation des Nachzugs eines oder beider Elternteile.

In der Praxis stellt sich die Frage, auf welchen Zeitpunkt hinsichtlich des Kriteriums der Minderjährigkeit abzustellen ist. Insbesondere bei Eintritt der Volljährigkeit während eines laufenden (Visum-)Verfahrens ist diese Feststellung bedeutsam.

Darüber hinaus gilt es zu klären, wie mit dem nachziehenden Familienmitglied bei Erreichen der Volljährigkeit aufenthaltsrechtlich umzugehen ist.

II. Rechtsentwicklung

Mit Urteil vom 01.08.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-273/20 entschieden, dass beim Elternnachzug zu minderjährigen Kindern, die im Bundesgebiet als Flüchtlinge anerkannt wurden, bezüglich des Kriteriums der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags des Kindes abzustellen ist. Als Asylantrag ist in diesem Zusammenhang bereits das Asylgesuch zu verstehen.

Mit einem weiteren Urteil vom 01.08.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-279/20 zudem entschieden, dass beim Familiennachzug minderjähriger Kinder zu einem in der Bundesrepublik als Flüchtling anerkannten Elternteil der maßgebliche Zeitpunkt für die Minderjährigkeit der Asylantrag des schutzberechtigten Elternteils ist. Als Asylantrag ist in diesem Zusammenhang ebenfalls bereits das Asylgesuch zu verstehen.

Zugleich setzt ein derart privilegierter Familiennachzug voraus, dass der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten ab Anerkennung als Flüchtling des zusammenführenden Familienmitglieds gestellt wird. Als Antrag gilt im Visumsverfahren auch ein formloser schriftlicher Antrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Demgegenüber hat sich in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die Auffassung verfestigt, dass beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ein anderer Maßstab für die Frage der Minderjährigkeit anzulegen ist. Die in Visa-Verfahren ausschließlich zuständigen VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg haben bislang eine Übertragung des o.g. Maßstabs auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten abgelehnt. Hinsichtlich des Nachzugs des Kindes sei auf den Zeitpunkt des Visumsantrags, hinsichtlich der Eltern auf den Entscheidungszeitpunkt abzustellen. Da die Familiennachzugsrichtlinie auf den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten keine Anwendung findet, ist diese divergierende Rechtspraxis vertretbar, aber nicht zwingend.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Schreiben vom 07.11.2022 zudem mitgeteilt, dass analoge Anwendung der o.g. EuGH-Rechtsprechung auf den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Änderungen – im Visumverfahren nicht erfolgt.

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis der Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden sicherzustellen und keine Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen zu schüren, ist die Rechtsprechung des EuGH daher bis auf Weiteres nicht auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu übertragen.

III. Hinweise für die Behördenpraxis

a. Beratung und Hinweise

Es wird empfohlen, die dargestellte Rechtslage bei der Beratung von Betroffenen in Ihren Behörden entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere können anerkannte Flüchtlinge auf die Möglichkeit eines Familiennachzugs auch nach eingetretener Volljährigkeit und die Notwendigkeit einer fristwahrenden Antragsstellung hingewiesen werden. Hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigter kann jedenfalls auf die Bedeutung der Fristwahrung hingewiesen werden.

b. Visa-Beteiligung und Priorisierung

Bei Visa-Beteiligungen in Familiennachzugsfällen zu anerkannten Flüchtlingen ist das Datum des Schutzgesuchs des/der Stammberechtigten als Beurteilungszeitpunkt für das Kriterium der Minderjährigkeit entsprechend der o.g. Überlegungen heranzuziehen und bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen der Visumerteilung zuzustimmen.

In Fällen, in denen der/die Minderjährige während des laufenden Verfahrens volljährig wird, ist das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (z.B. Ledigkeit und Erfüllung der Passpflicht) sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts des Erreichens der Volljährigkeit, als auch zum Entscheidungszeitpunkt zu prüfen (Doppelprüfung).

Im Interesse eines zügigen Visumverfahrens sollten Anträge, bei denen der/die Stammberechtigte oder Nachziehende in Kürze, d.h. regelmäßig innerhalb der nächsten 6 Monate volljährig wird, vorrangig bearbeitet werden. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht durch behördliche Verzögerungen das Recht auf Familiennachzug beeinträchtigt wird.

Auch in den übrigen Nachzugsfällen ist durch geeignete Priorisierungen sicherzustellen, dass das Visumverfahren zügig vorangetrieben wird und damit eine Trennung von minderjährigen Kindern und ihrer Kernfamilie auf ein zeitlich unabdingbares Maß beschränkt bleibt.

Da beim Familiennachzug zu Schutzberechtigten vom Wohnraumerfordernis gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG abzusehen ist, wird regelmäßig eine behördliche Unterbringung der nachziehenden Familienmitglieder erforderlich. Es kann für die Unterbringungsbehörden daher von Nutzen sein, wenn die/der Stammberechtigte nach Zustimmung zum Visum gebeten wird, den Termin der beabsichtigten Einreise und die Notwendigkeit der Unterbringung schnellstmöglich mitzuteilen.

c. Verzicht auf das Visumsverfahren

Das Visumverfahren stellt auch weiterhin ein Hauptinstrument zur Steuerung der Zuwanderung in die Bundesrepublik dar. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, im Einzelfall von der Nachholung des Visumsverfahrens abzusehen und den Aufenthalt von sich bereits im Inland aufhaltenden Ausländern zu legalisieren. Das Absehen vom Visumserfordernis liegt im Fall eines gesetzlichen Anspruchs oder bei Unzumutbarkeit im behördlichen Ermessen (§ 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Mit Blick auf die gesetzlichen Ausnahmevorschriften sowohl bei nachhaltiger Integration als auch qualifizierter Beschäftigung (z.B. §§ 25a und b, § 19d AufenthG), erscheint es aufgrund der besonderen Bedeutung der Kernfamilie vertretbar, auch beim Familiennachzug in geeigneten Fällen von einer positiven Ermessensausübung Gebrauch zu machen. Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn ein Visumsverfahren bekanntermaßen zu einer mehrmonatigen Trennung minderjähriger Kinder und eines oder beider Elternteile führen würde, die entscheidende Behörde sich keine fundierte Vorstellung über die Dauer der Trennung bilden kann oder aber ein noch sehr kleines (d.h. < 3 Jahre) Kind betroffen ist. Auch in Konstellationen, in denen die Nachholung des Visumverfahrens nicht nur mit Unannehmlichkeiten verbunden ist, sondern bereits begonnene Integrationsmaßnahmen (z.B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Schulbesuch) gefährdet, ist die positive Ermessensausübung regelmäßig im öffentlichen Interesse. In Fällen, in denen ein Absehen entweder nicht möglich ist - weil kein gesetzlicher Anspruch besteht und das Visumverfahren zumutbar ist - oder aber ausnahmsweise das Ermessen negativ ausgeübt werden soll, ist ergänzend zu prüfen, ob eine Vorabzustimmung erteilt werden kann. Im Übrigen wird auf die Ausnahmetatbestände des § 39 AufenthV hingewiesen.

d. Vorabzustimmung

Im Rahmen der Visa-Beteiligung haben die Zuwanderungsbehörden die Möglichkeit, im Ermessen der Visumerteilung bereits vor der Beantragung des Visums zuzustimmen - §31 Abs. 3 AufenthV (Vorabzustimmung). Aufgrund des dargestellten öffentlichen Interesses an einem schlanken, schnellen Visumverfahren zur Förderung der Familienzusammenführung sind die Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein daher gehalten, insbesondere im Fall der Nachholung des Visumverfahrens eines im Inland geduldeten Elternteils oder Minderjährigen, sofern alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen bereits nachweislich vorliegen und von dem Visumverfahren nicht bereits nach § 5 Abs. 2 S.2 AufenthG abgesehen wird (z.B. nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren), von der Möglichkeit der Vorabzustimmung Gebrauch zu machen.

e. Aufenthaltstitel nach Erreichen der Volljährigkeit

In Familiennachzugsfällen zu anerkannten Flüchtlingen sind insbesondere die Regelungen der Familiennachzugsrichtlinie zu beachten. Demnach ist den nachziehenden Angehörigen ein erster Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeitsdauer zu erteilen. Dieser Aufenthaltstitel ist verlängerbar.

In der Praxis wird es regelmäßig vorkommen, dass die deutschen Auslandsvertretungen ein nationales Visum mit einer Gültigkeitsdauer von z.B. drei Monaten erteilen.

Gemäß § 27 Abs. 4 S. 3 AufenthG sind Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug erstmals für mindestens ein Jahr zu erteilen.

Um den o.g. unions- und bundesrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist daher in Fällen, in denen das zum Familiennachzug erteilte Visum eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr zu erteilen. Dies gilt unabhängig von einer zwischenzeitlich erfolgten Volljährigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist auch dann für mindestens ein Jahr zu erteilen, wenn der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten stattfindet. Die Aufnahme einer auflösenden Bedingung mit Bezug auf die Volljährigkeit oder eine entsprechende nachträgliche Befristung sind für diesen Aufenthaltstitel unzulässig. Eine Erteilung bzw. Verlängerung über den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis des Zusammenführenden ist ebenfalls unzulässig.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist bei zwischenzeitlich eingetretener Volljährigkeit nur nach § 34 AufenthG bei nachziehenden Kindern möglich. Bei nachziehenden Elternteilen, denen ein Aufenthaltstitel nach § 36 Abs. 1 oder § 36a AufenthG erteilt wurde, kommt eine Verlängerung nach § 36 Abs. 2 S.2 AufenthG regelmäßig nicht in Betracht. Hier ist ggf. zu prüfen, ob die Ausreise für die Elternteile eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Ist dies der Fall, kommt auch eine Verlängerung gemäß § 25 Abs. 4 S.2 AufenthG in Betracht.

Ein Zweckwechsel ist ebenfalls möglich, z.B. zu einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung.

Insbesondere bei Familienangehörigen von Schutzberechtigten wird es regelmäßig zu einem eigenständigen Asylverfahren kommen. Maßgeblich für die Beurteilung der Minderjährigkeit des Stammberechtigten i.S.d. § 26 AsylG (Familienasyl) ist der Zeitpunkt des Asylgesuchs der nachziehenden Eltern.

f. Beratung

Im Rahmen des Familiennachzugs bei bevorstehender oder eingetretener Volljährigkeit kommt der behördlichen Beratung i.S.d. § 83a LVwG besondere Bedeutung zu. Die fehlende Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels ist für die Betroffenen häufig unverständlich und überraschend. Eine frühzeitige Information – nach Möglichkeit bereits bei der ersten Vorsprache unmittelbar nach Einreise – kann dazu beitragen, dass sich die Betroffenen mit den aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten auseinandersetzen. Sofern

hierfür im Einzelfall Anknüpfungspunkte bestehen, sollte ein behördlicher Hinweis auf die Möglichkeit des Zweckwechsels erfolgen. Ein Hinweis auf die Möglichkeit eines eigenen Asylantrags, insbesondere bei Vortrag eigener Verfolgungsgründe, ist ebenfalls zulässig. Durch die Stellung eines Asylantrags unverzüglich nach Einreise können Eltern eines minderjährigen Schutzberechtigten gegebenenfalls von Familienasyl i.S.d. § 26 Abs. 3 AsylG profitieren. Von einer anlasslosen Verweisung an eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zwecks Asylantragstellung ist abzusehen. Die Stellung eines Asylantrags hat auf eigenen Wunsch und Initiative der Betroffenen zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 10 Abs. 2 AufenthG und § 55 Abs. 2 AsylG hingewiesen. Da die Wohnsitzverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung – und damit jedenfalls zeitweilige Trennung von Mitgliedern der Kernfamilie vor Verteilung in die Kommunen – bei Antragstellung während der Gültigkeit eines Aufenthaltstitels mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten nicht entsteht (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 47 AsylG), können betroffene Nachziehende bei Vorsprache in Ihrer Behörde auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Hierdurch wird auch für die beteiligten Behörden ein späterer Mehraufwand durch Zuweisung und Zuständigkeitsfragen vermieden.

IV. Erlassbereinigung

Der Erlass vom 05.12.2022 Az. 292-4118/2022-23454/2022-189906/2022 (Anwendungshinweise zum Familiennachzug, insbesondere bei eintretender Volljährigkeit während des Verfahrens) wird durch die aktuelle Fassung ersetzt.

Katja Ralfs

hola da

Abteilung Integration, Teilhabe, Ehrenamt